

Preise 2010



Hit-Radio ANTENNE 1

UKW 89.1 • UKW 89.5 • UKW 100.1 • UKW 106.0

Bereich Heilbronn • Franken • Hohenlohe

Uhrzeit	Montag - Samstag		Sonntag / Feiertag	
	EUR / 1 Sekunde	EUR / 30 Sekunden	EUR / 1 Sekunde	EUR / 30 Sekunden
00:00 - 01:00	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
01:00 - 02:00	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
02:00 - 03:00	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
03:00 - 04:00	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
04:00 - 05:00	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
05:00 - 06:00	4,00	120,00	2,50	75,00
06:00 - 07:00	6,00	180,00	4,25	127,50
07:00 - 08:00	6,00	180,00	4,50	135,00
08:00 - 09:00	5,50	165,00	5,75	172,50
09:00 - 10:00	5,50	165,00	5,75	172,50
10:00 - 11:00	5,50	165,00	5,75	172,50
11:00 - 12:00	5,50	165,00	5,75	172,50
12:00 - 13:00	5,50	165,00	5,75	172,50
13:00 - 14:00	5,50	165,00	5,75	172,50
14:00 - 15:00	5,50	165,00	4,50	135,00
15:00 - 16:00	5,50	165,00	4,50	135,00
16:00 - 17:00	5,50	165,00	4,50	135,00
17:00 - 18:00	5,50	165,00	4,50	135,00
18:00 - 19:00	4,50	135,00	3,75	112,50
19:00 - 20:00	4,25	127,50	3,75	112,50
20:00 - 21:00	3,25	97,50	3,75	112,50
21:00 - 22:00	3,25	97,50	3,75	112,50
22:00 - 23:00	3,25	97,50	3,25	97,50
23:00 - 24:00	3,25	97,50	3,25	97,50
Ø 06:00 - 18:00	5,58	167,40	5,10	153,00

Preisliste Nr. 9 gültig seit 1. Januar 2009 (alle Preise zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer)



Hit-Radio ANTENNE 1

UKW 101.3 • UKW 106.9

Bereich Mittlerer Neckar/Ballungsraum Stuttgart

UKW 107.0

Bereich Pforzheim • Enzkreis

UKW 89.1 • UKW 89.5 • UKW 100.1 • UKW 106.0

Bereich Heilbronn • Franken • Hohenlohe

UKW 89.3 • UKW 103.1 • UKW 103.4 • UKW 105.4

Bereich Reutlingen • Neckar • Alb • Schwarzwald

UKW 105.4

Bereich Göppingen • Filstal

Mengenrabatte

ab	500 Sekunden	2,0 %
ab	750 Sekunden	3,0 %
ab	1000 Sekunden	5,0 %
ab	2500 Sekunden	7,5 %
ab	5000 Sekunden	10,0 %

Kombinationsrabatte

8 % bei zwei Teilbelegungen

12 % bei drei Teilbelegungen

16 % bei vier Teilbelegungen

Bei Kombination der Belegungen

UKW 101.3 • UKW 106.9

Bereich Mittlerer Neckar/Ballungsraum Stuttgart

UKW 107.0

Bereich Pforzheim • Enzkreis

UKW 89.1 • UKW 89.5 • UKW 100.1 • UKW 106.0

Bereich Heilbronn • Franken • Hohenlohe

UKW 89.3 • UKW 103.1 • UKW 103.4 • UKW 105.4

Bereich Reutlingen • Neckar • Alb • Schwarzwald

UKW 105.4

Bereich Göppingen • Filstal

Spot-Produktion



Die Komplettlösung

- › Zielgruppengerechte, individuelle Konzeption und Gestaltung des Spotttextes
- › Erfahrene Producer für die Realisation
- › Große Auswahl an Sprecherinnen und Sprechern
- › Musikauswahl aus einem umfangreichen Archiv
- › Kostengünstige Produktionsabwicklung nach dem tatsächlichen Aufwand

Basiskosten

- › Konzeption, Spotttextgestaltung und Produktionsregie pro Spot ab 150 €
- › Studiotechnik, einschließlich Producer pro Stunde 120 €
- › Honorar für Sprecher(in) pro Spot ab 145 €
- › Nutzungsrechte für Archivmusik (evtl. zzgl. GEMA-Gebühren) pro Spot 85 €
- › Geräusche aus Archiv je 35 €
- › Materialkosten usw. 42 €

Produktionsbeispiele

Einfacher Werbespot -
Sprache ohne Musik
Kosten: ca. 410 €

Werbespot mit Musik-Mix
Kosten: ca. 575 €

Aufwändiger Werbespot im
Sprachdialog inkl. Musik-
und Sound-Effekten
Kosten: ca. 940 €

Unsere Leistung:

- Konzeption (Spotgestaltung/Text)
- Sprecherhonorar
- Studio inkl. Tontechniker
- Produktionsmaterial

Unsere Leistung:

- Konzeption (Spotgestaltung/Text)
- Sprecherhonorar
- Studio inkl. Tontechniker
- Musikrechte (Archivmusik)
- Produktionsmaterial

Unsere Leistung:

- Konzeption (Spotgestaltung/Text)
- Honorare für zwei Sprecher(innen)
- Studio inkl. Tontechniker
- Musikrechte (Archivmusik)
- Produktionsmaterial

Die Preise der Produktionsbeispiele enthalten noch keine gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand.

Spotausstrahlungsrechte

Die Spotausstrahlungsrechte gelten nur innerhalb des UKW-Sendegebietes von Hit-Radio ANTENNE 1 während den bei uns gebuchten Funkkampagnen. Sollte der Spot nachträglich verändert werden, so verliert der Spot seine Ausstrahlungsrechte.

Die Produktion erfolgt bei:

ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG
Plieninger Straße 150
70567 Stuttgart

Telefon 0711 72727-301
Fax 0711 72727-305
E-Mail Verkauf@Antenne1.de

Wir beraten Sie gerne für Ihre individuelle Produktion. Rufen Sie an oder senden Sie uns ein Fax oder eine E-Mail!

Technische Daten



Auftragsannahme

Aufträge müssen spätestens 7 Tage vor dem ersten Ausstrahlungstermin vorliegen. Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Werbefunkaufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG verbindlich. Nebenabreden und Auftragsänderungen bedürfen der Schriftform. Festaufträge sind die Regel und werden bei Einplanung der Werbesendungen mit Vorrang behandelt.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der effektiv ausgestrahlten Sendesekunden. Die Einschaltpreise hierfür werden zeitanteilig berechnet.

Agenturprovision

Werbeagenturen oder Werbungsmittler erhalten, sofern sie ihren Auftraggeber werblich beraten und eine entsprechende Dienstleistung nachweisen können, eine Agenturvergütung in Höhe von 15% auf die Nettorechnungsbeträge, jedoch nur bei Bereitstellung von sendefähigen Spots.

Gestaltungskosten

Die Gestaltungskosten für Spoteinschaltungen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

Sendeunterlagen

Sendeunterlagen müssen spätestens 7 Tage vor dem ersten Ausstrahlungstermin vorliegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die rechtzeitige Lieferung der Tonträger und Texte. Es werden benötigt: CD, DAT-Kassette oder digitale WAV- bzw. MP2/MP3-Dateien, ein Einschaltplan mit folgenden Angaben: Länge des Spots in Sekunden, Kundename, Produkt sowie GEMA-Angaben. Von den Texten muss eine schriftliche Kopie geliefert werden. Fehlen die GEMA-Angaben, geht ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG davon aus, dass der Spot keine GEMA-pflichtige Musik enthält. Nachträgliche Änderung des Ausstrahlungsmotivs oder Umbuchungen durch den Auftraggeber bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG. Die Sendunterlagen gehen an: ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG • Disposition • Plieninger Straße 150 • 70567 Stuttgart • E-Mail spots@antenne1.de

Sonderwerbformen

Eine Übersicht unserer Sonderwerbformen senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu.

Zahlungsbedingungen

Die Werbespots werden jeweils am Ende eines Monats für den gesamten Monat in Rechnung gestellt. Sie sind bis zum 15. des Folgemonats fällig. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen (eingehend) nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto vom Rechnungsbetrag gewährt. Bei Zahlungsverzug ist ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG berechtigt, die weitere Ausstrahlung von Werbespots zurückzustellen, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entsteht. ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG behält sich vor, den ihr dadurch entstehenden Schaden dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Für alle Werbeaufträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG.

Bankverbindung

ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG

Konto-Nr. 1 006 072

Baden-Württembergische Bank

BLZ 600 501 01

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Werbefunkauftrag im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Sendung von Werbespots eines werbungstreibenden Unternehmers im Sinne von § 14 BGB.

2. Angebote auf Abschluss eines Werbefunkauftrags werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG, nachfolgend AR genannt, verbindlich. Nebenabreden und Auftragsänderungen bedürfen der Schriftform.

3. Eine Verpflichtung zur Ausstrahlung eines Werbespots an bestimmten Tagen, zu bestimmten Stunden und in bestimmter Reihenfolge besteht nur dann, wenn der Auftraggeber dies besonders und schriftlich verlangt hat und dies von AR bestätigt worden ist (Festauftrag). Ist dem Auftraggeber das Recht zum Abruf eingeräumt, so müssen die bestellten Sendezeiten, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeginn abgerufen und gesendet werden (Vertragsjahr). Ruft der Auftraggeber einen Werbespot rechtzeitig ab, so ist AR verpflichtet, den Werbespot im vereinbarten Sendegebiet und vereinbarten Zeitfenster zu senden, soweit nicht Festaufträge entgegenstehen.

4. AR behält sich vor, Werbespots wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts, ihrer Form, häufiger Wiederholung oder ihrer technischen Qualität nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn ihr Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Ausstrahlung für den Sender unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Werbespots wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Ändert der Auftraggeber den Werbespot binnen angemessener Frist nicht so, dass er nach den Grundsätzen von Satz 1 angenommen werden kann, steht AR das Recht zum Rücktritt vom Werbefunkauftrag ganz oder im Hinblick auf die abgelehnten Werbespots teilweise zu.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Sendung des Werbespots erforderlichen Unterlagen, Tonträger o. Ä. rechtzeitig vor dem Ausstrahlungstermin unter Beachtung der in der jeweils gültigen Preisliste bezeichneten Mindestfrist zu liefern. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er sämtliche zur Verwertung der Sendeunterlagen im Rundfunk erforderlichen Urheber-, Nutzungs-, Leistungsschutz und sonstige Rechte hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben mitzuteilen. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und stellt AR von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Sendung seiner Werbespots geltend gemacht werden.

6. AR hat bei der Aufbewahrung der vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen, Tonträger o. Ä. nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die AR in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet für AR nach der Umspielung. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen, Tonträger u. Ä. werden dem Auftraggeber auf dessen Gefahr zurückgesandt.

7. Ist die Einhaltung des zugesagten Sendetermins oder Zeitfensters aus programmtechnischen Gründen, wegen technischer Störung, höherer Gewalt oder anderer, von AR nicht zu vertretender, Umstände unmöglich, wird der Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt. AR ist berechtigt, den Werbespot zu einem anderen Sendetermin oder im gleichen Zeitfenster an einem anderen Tag zu senden, solange das Interesse des Auftraggebers an der Durchführung des Werbefunkauftrages nicht weggefallen ist. Bei Interessewegfall, dauernder Unmöglichkeit oder einer vorübergehenden Unmöglichkeit von mehr als einer Woche steht beiden Seiten das Recht zum Rücktritt zu.

8. AR gewährleistet die ordnungsgemäße Verarbeitung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Tonträger o. Ä. und die sorgfältige Ausstrahlung. Der Auftraggeber hat den ausgestrahlten Werbespot unverzüglich nach der ersten Ausstrahlung auf seine Vertragsmäßigkeit zu überprüfen und AR alle offensichtlichen Mängel binnen zwei Wochen unter genauer Bezeichnung der Beanstandungen

schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung hat der Auftraggeber Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzausstrahlung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt ist ausgeschlossen, solange sich AR aus nicht von AR zu vertretenden Gründen mit der Nacherfüllung in Verzug befindet. Auch bei Fehlschlägen der Nacherfüllung steht dem Auftraggeber nur ein Recht zur Minderung und kein Rücktrittsrecht zu, wenn der Mangel nur unerheblich ist, insbesondere den Zweck des Werbespots nicht beeinträchtigt.

9. Ansprüche auf Ersatz von Schäden des Auftraggebers wegen leicht fahrlässiger Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schaden auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. In diesem Fall ist die Ersatzpflicht auf den typischen vorhersehbaren Schaden bis zu einer Höhe des Dreifachen des jeweiligen Auftragswerts begrenzt. Dieser Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

10. Wenn Werbesendungen nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Tonträger o. Ä. verspätet, qualitativ mangelhaft oder falsch gekennzeichnet zugegangen sind, kann die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt werden. Für fernmündlich oder fernschriftlich durchgegebenen Text liegt das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler beim Auftraggeber.

11. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Verzugsschadens vorbehalten. AR kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen und für die restlichen Werbespots Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist AR berechtigt, auch während der Laufzeit eines Werbefunkauftrages, das Erscheinen weiterer Werbespots ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages abhängig zu machen.

12. Tarifänderungen werden mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten dem Auftraggeber bekannt gegeben. Der Auftraggeber kann in diesem Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Tarifs vom Vertrag zurücktreten. Er hat dies jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Tarifänderung schriftlich gegenüber AR zu erklären.

13. Auf die jeweils gültigen Preise werden bei der monatlichen Rechnungslegung Nachlässe laut Rabattstafel gemäß den vereinbarten Auftragsvolumina gewährt. Sie werden spätestens bei Beendigung des Vertrages rückwirkend, entsprechend der tatsächlich abgenommenen Sendezeit, abgerechnet.

14. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ist der Gerichtsstand Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenhandel (CISG).

15. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.

ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG · Plieninger Straße 150 · 70567 Stuttgart · Telefon 0711 72727-301 · Telefax 0711 72727-305